

Liebe Erziehungsberechtigte,

durch das Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes haben Personensorgeberechtigte / Eltern die Möglichkeit, einen Erziehungsbeauftragten für individuelle Anlässe ausdrücklich zu benennen. Ein Kind / Jugendlicher unter 16 Jahren kann dann, in dessen Begleitung, an bestimmten Veranstaltungen teilnehmen.

Personensorgeberechtigte können ab sofort eine dritte Person beauftragen ihr Kind / ihre Kinder auf unsere Veranstaltung zu begleiten. Im Anhang zu diesem Schreiben finden Sie eine entsprechende Erklärung. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet.
- Die Person, die den Erziehungsauftrag erhält, muss volljährig und reif genug sein, seinem Auftrag vor Ort gerecht zu werden.
- Die Heimfahrt des Kindes/Jugendlichen muss gesichert sein.
- Prinzipiell gilt folgendes:

Die Verantwortung für das Kind / die Kinder tragen weiterhin die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Regelungen, wenn Sie eine/n Erziehungsbeauftragten benennen.

Als Anhang zu diesem Schreiben finden Sie einen Erziehungsauftrag, welchen Sie als Personensorgeberechtigte (Eltern) ausfüllen und dem Erziehungsbeauftragten aushändigen können.

Erziehungsbeauftragung gemäß dem Jugendschutzgesetz

Die personensorgeberechtigte Person (z. B. Vater oder Mutter)

_____ (Vor- und Nachname)

übergibt ihren Erziehungsauftrag für die minderjährige Person

_____ (Vor- und Nachname), geboren am _____,

für den Besuch der Veranstaltung

SPH Bandcontest, Show am _____ in _____ (Veranstaltungsort)

an folgende volljährige Person:

_____ (Vor- und Nachname), geboren am _____,

wohnhaft in

_____ (Straße, Hausnummer)

_____ (PLZ, Wohnort)

Für eventuelle Rückfragen ist die personensorgeberechtigte Person unter folgender

Nummer jederzeit telefonisch erreichbar: _____ (Telefonnummer)

Datum und Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten (Elternteil)

Zusätzlich zu diesem Erziehungsauftrag muss der Personalausweis / Kinderausweis der Person unter 16 und der Person über 18 (Erziehungsbeauftragter) vorliegen, diese werden beide eingesammelt. Zusätzlich muss eine Kopie des Personalausweises des Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.

Eine Person über 18 kann für mehrere Personen unter 16 der Erziehungsbeauftragte sein, sofern für jede Person unter 16 ein getrennter Erziehungsauftrag vorliegt. Bei zweitägigen Veranstaltungen muss für jeden Tag einzeln eine Bescheinigung ausgefüllt und unterschrieben werden!